

Ausgewählte Fragen zum Produktsicherheitsgesetz

Produktsicherheitsgesetz allgemein

1. Was regelt das Produktsicherheitsgesetz?

Das Produktsicherheitsgesetz dient dem Schutz der Verbraucher vor gefährlichen Produkten. Es regelt einerseits die Sicherheitsanforderungen an das Produkt selbst und andererseits die Pflichten der Personen, die dieses Produkt in den Verkehr bringen. Weiters sieht das PSG verschiedene behördliche Maßnahmen vor, die einen umfassenden Schutz des Verbrauchers vor der Gefährdung seines Lebens und/oder seiner Gesundheit durch das Produkt garantieren und die Gefahren, die von einem Produkt ausgehen können, minimieren sollen. Beispielhaft kann hier etwa das Anbringen von Warnhinweisen, die Rücknahme eines Produkts aus dem Verkehr oder der Produktrückruf angeführt werden.

2. Welches Ziel verfolgt das PSG?

Das PSG soll den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verbraucher vor einer Gefährdung durch ein Produkt sicherstellen. Dieser Schutz soll durch Sicherheitsanforderungen gewährleistet werden.

Verhältnis des PSG zu anderen Vorschriften

3. Wann kommt das PSG zur Anwendung?

Das PSG kommt nur bei jenen Aspekten, Risiken und Risikokategorien zur Anwendung, bei denen nicht bereits besondere bundesgesetzliche Verwaltungsvorschriften für Schutz sor-

gen. Dies bedeutet, dass stets vorab geprüft werden muss, ob bzgl. der Gefährdungen durch ein bestimmtes Produkt keine andere, speziellere Vorschrift besteht. Kann dies verneint werden, kommt das PSG zur Anwendung.

Liegen bundesgesetzliche Verwaltungsvorschriften vor, die nicht ausreichend darauf abzielen, das Leben und die Gesundheit des Verbrauchers zu schützen, wird das PSG ergänzend herangezogen. Dies ist etwa der Fall, wenn die bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften keine Regelungen bzgl. folgender Punkte enthalten:

- Die Überwachung des Marktes, um gefährliche Produkte herauszufiltern.
- Die Pflichten des In-Verkehr-Bringers (Hersteller, Importeur und Händler) des Produkts.
- Die behördlichen Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Produkten.
- Die vorläufigen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die von Produkten ausgehen.
- Die Strafbestimmungen bei Verstoß gegen Pflichten zum Schutz des Verbrauchers vor gefährlichen Produkten.

In welchem Umfang das PSG anzuwenden ist, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. Das PSG ist hier als letzter „Anker“ zu sehen.

Bestehen ausreichend bundesgesetzliche Verwaltungsvorschriften zum Schutz vor einem gefährlichen Produkt, ist das PSG nicht oder nur subsidiär anzuwenden.

Weiters muss beachtet werden, dass das PSG auch nicht zur Anwendung gelangt, wenn die Festlegung von Sicherheitsanforderungen bei Produkten in die Zuständigkeit der Länder fällt. Hier gelten dann die landesgesetzlichen Vorschriften.

4. Wird das PSG durch das Produkthaftungsgesetz beschränkt?

Das Produkthaftungsgesetz (PHG) regelt die Haftung des Herstellers, falls durch sein fehlerhaftes Produkt

- ein Mensch getötet,
- am Körper verletzt,
- an seiner Gesundheit geschädigt oder aber
- eine vom Produkt verschiedene Sache beschädigt wird.

Hierbei handelt es sich um ein reines Einstehen für Schäden, die bereits durch fehlerhafte Produkte eingetreten sind.

Das Produktsicherheitsgesetz regelt bereits im Vorfeld, mit welchen Sicherheitsanforderungen ein Produkt ausgestattet sein muss, damit möglichst gar keine Schäden eintreten. Weiters definiert das PSG Verhaltenspflichten der Personen, die das Produkt in Verkehr bringen und behördliche Maßnahmen, um die Produktsicherheit zu gewährleisten und Schäden zu verhindern bzw. zu minimieren. Das PSG schützt primär das Leben und die Gesundheit von Menschen. Es zielt nicht darauf ab, das Eintreten von Sachschäden durch ein fehlerhaftes Produkt zu verhindern.

Während das PSG also versucht, durch seine Vorschriften Schäden zu vermeiden, regelt das PHG den Ersatz für bereits eingetretene Schäden. Aus diesem Grund kann das PSG auch nicht durch Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes eingeschränkt werden. Die Anwendungsbereiche der beiden Gesetze sind voneinander unabhängig.

Das Produkt im Sinne des PSG

5. Wann ist eine Sache ein Produkt i. S. d. PSG?

§ 3 PSG definiert ein Produkt als „... jede bewegliche Sache einschließlich Energie, auch wenn sie Teil einer anderen beweglichen Sache oder mit einer unbeweglichen Sache verbunden worden ist, die – auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleis-

tung – für Verbraucher/innen bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von diesen benutzt werden könnte, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt ist. Das Produkt muss im Rahmen einer Geschäftstätigkeit geliefert oder zur Verfügung gestellt werden, wobei unerheblich ist, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt und ob es neu, gebraucht oder wiederaufgearbeitet ist. Keine Produkte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Antiquitäten und solche Produkte, die vor ihrer Verwendung in-standgesetzt oder wiederaufbereitet werden müssen, sofern dies der/die In-Verkehr-Bringer/in der von ihm/ihr belieferten Person nachweislich mitteilt.“

Eine bewegliche Sache zeichnet sich dadurch aus, dass sie ohne Beschädigung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden kann wie z. B. eine Flasche (siehe § 293 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, ABGB). Bei unbeweglichen Sachen ist eine Versetzung ohne Schädigung der Substanz nicht möglich (z. B. ein Haus).

Ein weiteres Kriterium für ein Produkt i. S. d. PSG ist die Tatsache, dass es für Verbraucher bestimmt ist oder zumindest von Verbrauchern verwendet werden kann. Die Sache muss aber nicht unbedingt für die Verwendung durch einen Verbraucher bestimmt sein. Es muss jedoch durchaus damit gerechnet werden, dass z. B. professionelle Handwerksgeräte auch von Hobby-Bastlern eingesetzt werden können.

Entscheidend ist weiters, dass die bewegliche Sache im Rahmen einer Geschäftstätigkeit geliefert und nicht privat übergeben wird. Bei einer rein privaten Lieferung bzw. Zurverfügungstellung liegt kein Produkt i. S. d. PSG vor.

6. Gilt eine Sache auch als Produkt, wenn sie unentgeltlich übergeben wurde oder gebraucht ist?

Wird eine bewegliche Sache unentgeltlich und zu geschäftlichen (nicht privaten) Zwecken übergeben, dann kann von einem Produkt i. S. d. PSG gesprochen werden. Zudem muss die Sache für den Verbraucher verwendbar sein. Waren, die nur

aus privaten Gründen übertragen werden, sind keine Produkte i. S. d. PSG.

Unentgeltlich bedeutet für eine Leistung keine Gegenleistung zu erhalten. Unentgeltlich heißt aber nicht, dass die Ware nur für private Zwecke übergeben wurde.

Gebrauchte Sachen erfüllen ebenfalls den Produktbegriff, wenn die Kriterien der geschäftlichen Übergabe und die mögliche Verwendung durch den Verbraucher gegeben sind. Es spielt folglich keine Rolle, ob Dinge gebraucht oder neu sind.

7. Fallen Sachen, die Verbrauchern im Rahmen einer Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden, unter den Produktbegriff?

Sachen, die einem Verbraucher zur Erfüllung von Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, erfüllen den Produktbegriff, sofern auch die übrigen Voraussetzungen eines Produkts i. S. d. des PSG gegeben sind. Es muss sich also um eine bewegliche Sache handeln, deren Übergabe zu geschäftlichen Zwecken erfolgt ist und die von Verbrauchern verwendet werden kann. Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, muss auch dieses Produkt den Sicherheitsanforderungen des PSG entsprechen.

Beispiel: Ein Heilmasseur verwendet bestimmte Öle bei seinen Massagen. Diese Öle sind als Produkte i. S. d. PSG anzusehen.

8. Sind gebrauchte Sachen, die vor ihrer Verwendung wiederaufbereitet werden müssen, Produkte?

Ist es erforderlich, gebrauchte Sachen wieder in Stand zu setzen oder wiederaufzubereiten, dann erfüllen diese nicht den Produktbegriff des PSG, wenn der In-Verkehr-Bringer (Hersteller, Importeur oder Händler) nachweislich mitteilt, dass eine Wiederaufbereitung notwendig ist. Findet keine entsprechende Benachrichtigung durch den In-Verkehr-Bringer statt, so gilt die Sache hingegen als Produkt i. S. d. PSG.